

# Satzung und Geschäftsordnung der Sportfreunde Rheine – Gellendorf 1920 e.V.

## **§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit**

1. Der am 15. August 1920 gegründete Verein trägt den Namen der „Sportfreunde Rheine – Gellendorf 1920 e.V.“ (SFG)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rheine.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Rheine unter der Nr. VR 308 am 08. Dezember 1960 eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied der regionalen und überregionalen Sportverbände in den Sportarten, in denen er sich durch die Sportabteilungen jeweils betätigt.  
Die Satzung und Ordnung dieser Verbände sind in der jeweiligen Fassung für den Verein und seiner Mitglieder unmittelbar verbindlich.
5. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 : Vereinszwecke, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Fußballsports im Besonderen. Weiterhin soll der Verein allen Mitgliedern, insbesondere den Jugendlichen, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung bieten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Satzungszwecke der hauptsächlichlichen Förderung des Fußballsports ist unabänderlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die „Sportfreunde Gellendorf“ sind unpolitisch, Bestreben und Bindungen parteipolitischer, klassentrennender oder konfessioneller Art werden abgelehnt.

## **§ 3 : Mitgliedschaft**

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages. Im Falle der Ablehnung ist der Anruf des Ältestenrats möglich, dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder

2. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein sportlich betätigen wollen.

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis 18 Jahre.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Abfindung.

Zu Ehrenmitgliedern können nur langjährige Mitglieder des Vereins ernannt werden, soweit sie sich besondere Verdienste im Interesse des Vereins erworben haben. Das Mindestalter für Ehrenmitglieder beträgt 60 Jahre bei einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 25 Jahren. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates. Die Ehrung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt aus dem Verein
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch Auflösung des Vereins

Jeder Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr (6 Monate). Mit der Kündigung ist die Mitgliedskarte zurück zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates ist möglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Beiträge können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erhöht und ermäßigt werden. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, in dem der Eintritt erfolgt. Sie endet erst mit Ablauf des Quartals in dem der Austritt bzw. der Ausschluss erfolgt. Die Mindestbeitragszahlung beträgt ein halbes Jahr (6 Monate). Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der Vereinsjugendausschuss
- e) Der Ältestenrat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt, und zwar in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai. Außerordentliche Versammlungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls
- Berichte des Vorstand und der Obleute
- Kassenbericht
- Entlastung Kassierer und Vorstand
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist von Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Bekanntgabe. Anträge sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für eine Vereinigung des Vereins mit einem anderen Verein ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen notwendig.

Ein Beschluss ist nur zulässig, wenn der Punkt schon bei der Einladung auf der Tagesordnung stand. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Geschäftsführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die beantragte Entlastung. Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der 1. Vorsitzende
- b) Der 2. Vorsitzende
- c) Der Hauptkassierer
- d) Der Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne §26 BGB. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich

und außergerichtlich. Er leistet und regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, ruft Versammlungen ein und führt seine Beschlüsse aus.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem 2. Geschäftsführer
- Dem 2. Kassierer
- Dem Schriftführer
- Dem Liegenschaftswart
- Dem 1. Vertreter der Jugendabteilung
- Dem 2. Vertreter der Jugendabteilung
- Dem Alte-Herren-Obmann
- Dem Seniorenobmann
- Dem Sportlichen Leiter
- Dem 1. Beisitzer
- Dem 2. Beisitzer

Der Gesamtvorstand (alle gleichberechtigten Stimmrechte) unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der Aufgaben und entscheidet über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Der Seniorenobmann, der sportliche Leiter und die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand ernannt. Die ernannten Personen und die Vertreter der Abteilungen müssen durch die Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden.

Frei gewordene Vorstandsämter sind schnellstmöglich zu besetzen. Es steht dem Vorstand frei, für unvorhergesehene Fälle weitere besondere Bestimmungen zu erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied kann bei einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der Jahreshauptversammlung seines Amtes enthoben werden.

Der Gesamtvorstand tagt monatlich und nach Bedarf. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gleichberechtigten Vorsitzenden.

Die in diesem § 8 genannten Vorstände, die für den Verein tätig werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

## **§ 9 Vereinsjugendausschuss**

Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst. Der Vereinsjugendausschuss wählt zwei Vertreter der Jugend die Mitglieder des Hauptvorstandes sind. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die vom Vereinsjugendausschuss gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen von der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereines.

## **§ 10 Ältestenrat**

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Ihm gehören 5 Mitglieder an. Er entscheidet mit einer einfachen Mehrheit. Dem Ältestenrat wird neben den in der Satzung genannten Aufgaben insbesondere die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein übertragen.

Unter den Mitgliedern entstehende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sind dem Ältestenrat unterworfen. Die Entscheidungen sind nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bindend. Der Ältestenrat kann das persönliche Erscheinen der Streitenden anordnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand September 2020